

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 65	FREITAG, DEN 29. DEZEMBER	1995
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 1995	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 9 .....	431
19. 12. 1995	Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Hafenslotsrechts.....	433
—	Druckfehlerberichtigung.....	438

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Winterhude 9

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), des § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 9 für den Geltungsbereich Winterhuder Marktplatz / Barmbeker Straße / Ohlsdorfer Straße / westlich Stadtpark (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Winterhuder Marktplatz — Ohlsdorfer Straße — Ostgrenze des Flurstücks 98, Nordgrenze des Flurstücks 101, Ostgrenzen der Flurstücke 101 bis 104, 440, 402, 401, 330, 1063, 132 bis 135 und 595 der Gemarkung Winterhude — Grasweg — Barmbeker Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 301, 1995 Seiten 17, 66), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In Teilen des viergeschossigen allgemeinen Wohngebiets entlang des Graswegs und der Barmbeker Straße kann ein weiteres Vollgeschoß ausnahmsweise zugelassen werden, wenn damit eine gestalterische Angleichung an die benachbarte Bebauung erreicht wird.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

4. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
5. In den Wohngebieten entlang Grasweg 1 bis 8, Barmbeker Straße und Ohlsdorfer Straße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume, im Kerngebiet entlang Barmbeker Straße und Winterhuder Marktplatz die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen gemäß § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), ausgeschlossen.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind die eingeschossigen Gebäudeteile auf dem Flurstück 109 der Gemarkung Winterhude und die Tiefgarage auf dem Flurstück 111 mit einer mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und zu begrünen.
8. In den Baugebieten sind die privaten Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
9. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.
10. Auf den Flurstücken 401, 402, 330, 1063, 132, 133, 134 und 135 sind jeweils auf der nicht überbaubaren Fläche des allgemeinen Wohngebiets ein Baum und auf der nicht überbaubaren Fläche des reinen Wohngebiets drei Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Es sind einheimische großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu verwenden.
11. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 19. Dezember 1995.

**Verordnung  
zur Änderung von Vorschriften  
auf dem Gebiet des Hafenlotsrechts**

Vom 19. Dezember 1995

**Artikel 1  
Hafenlotsordnung**

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Lotsdienst im Hafenlotsrevier

Der Lotsdienst im Hafenlotsrevier obliegt den in der Hafenlotsenbrüderschaft zusammengeschlossenen Hafenlotsen.

§ 2

Anforderung des Hafenlotsdienstes

(1) Schiffsführungen, die zur Annahme des Hafenlotsdienstes verpflichtet sind oder den Hafenlotsdienst annehmen wollen, müssen diesen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 rechtzeitig bei der Hafenlotsenstation anfordern.

(2) Die Anforderung des Hafenlotsdienstes muß enthalten

1. den Namen, die Länge über alles, die größte Breite sowie die Bruttoreaumzahl des Schiffes; Schiffe, für die § 16 Anwendung findet, haben die bescheinigten Bruttoregistertonnen nachzuweisen,
2. den Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
3. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von dem Ort der Übernahme des Hafenlotsdienstes,
4. den Ort, bis zu dem eine Hafenlotsenberatung erfolgen soll,
5. den tatsächlichen Tiefgang des Schiffes bei Ankunft oder Abfahrt (Angabe in Dezimeter).

(3) Bei abgehenden und verholenden Seeschiffen ist der Hafenlotsdienst mindestens zwei Stunden vorher anzufordern und bei ankommenden Seeschiffen beim Passieren von Brunsbüttel.

(4) Wird der Hafenlotsdienst nicht in Anspruch genommen, so ist er bis spätestens eine Stunde vor der vereinbarten Zeit abzubestellen.

§ 3

Verpflichtung zur Annahme des Hafenlotsdienstes

(1) Zur Annahme des Hafenlotsdienstes sind verpflichtet

- a) Tankschiffe im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 15. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1267), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3745), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) andere Seeschiffe mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern und mehr und

- c) Schleppverbände von Seeschiffen mit einer Länge über alles von 90 Metern oder einer größten Breite von 13 Metern; dabei ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang unter Ausschluß der Schleppleine und die größte Breite des Schleppverbandes maßgebend.

(2) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes ausgenommen sind Dienstschiffe des Bundes und der Länder.

(3) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenlotsdienstes im Hafen sind für Fahrtstrecken befreit

1. Binnenschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a,
2. Seeschiffe nach Absatz 1 Buchstabe a, die weder eine Länge über alles von 55 Metern noch eine größte Breite von 8 Metern überschreiten sowie
3. Schiffe nach Absatz 1 Buchstabe b, die weder eine Länge über alles von 120 Metern noch eine größte Breite von 18 Metern überschreiten,

wenn

- a) die Schiffsführung die Fahrtstrecke im Hamburger Hafen unter Lotsenberatung innerhalb der letzten 12 Monate bereits sechsmal befahren hat, und sie den Nachweis darüber durch Erklärung nach dem Muster der Anlage erbringt, und
- b) das Schiff ein betriebsklares Radargerät sowie eine betriebsklare UKW-Sprechfunkanlage mit den für das Hafenlotsrevier erforderlichen Sprechwegen besitzt, und
- c) die Schiffsführung mindestens ein Jahr in dieser Funktion tätig gewesen ist und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies in der Erklärung nach dem Muster der Anlage versichert.

Die erworbene Befreiung verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn die Schiffsführung eines Binnenschiffes nach Absatz 3 Nummer 1 oder die Schiffsführung eines Seeschiffes nach Absatz 3 Nummer 2 mit einem solchen Schiff und die Schiffsführung nach Absatz 3 Nummer 3 mit dem jeweiligen Schiff die jeweilige Fahrtstrecke in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsmal befahren hat. Der Nachweis darüber ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann

1. Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 120 Metern oder einer größten Breite von mehr als 18 Metern, sofern sie nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen, wenn sie eine bestimmte Fahrtstrecke im Hafenlotsrevier befahren, die die

Schiffsführung mit dem Schiff innerhalb der letzten 12 Monate bereits 24mal unter Lotsenberatung befahren hat und sie den Nachweis darüber durch Erklärung nach dem Muster der Anlage erbringt,

2. Schiffe und schwimmende Geräte, die im Hafenslotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt sind und nicht nach Absatz 3 befreit sind, wenn die Schiffs- oder Geräteführung mit dem Schiff oder Gerät die Fahrtstrecke nach Beginn des Auftrages sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und sie den Nachweis darüber durch Erklärung nach dem Muster der Anlage erbringt

von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstaben b und c auf Antrag befreien, wenn die Schiffsführung vor der Aufsichtsbehörde eine Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat.

(5) Nach bestandener Prüfung nach § 5 wird eine auf den Namen der Schiffsführung und des Schiffes lautende Bescheinigung über die Lotsbefreiung für Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz ausgestellt. Sie gilt für die Dauer von 12 Monaten und kann widerrufen oder vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs dies erfordert. Die Befreiung kann um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn die Schiffsführung in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff nach Absatz 4 Nummer 1 die Fahrtstrecke im Hafenslotsrevier mindestens 12mal und mit dem Schiff oder schwimmenden Gerät nach Absatz 4 Nummer 2 die Fahrtstrecke mindestens dreimal befahren hat. Die Befreiung kann auf ein Schiff gleicher Bauart oder schwimmendes Gerät, das in seinen Abmessungen und in seinen Manövriereigenschaften vergleichbar ist, unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden.

(6) Über die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 hinaus kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag ein Schiff in besonderen Fällen von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreien.

(7) Schiffe, die von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreit sind, müssen bei Sichtweiten unter 2000 Meter, auf der Unterelbe westlich des Seemannshöfts unter 3000 Meter, Radarberatung in Anspruch nehmen.

#### § 4

##### Verpflichtung zur Annahme des Hafenslotsdienstes in besonderen Fällen

Die Aufsichtsbehörde kann über die Vorschriften des § 3 hinaus bei einem außergewöhnlich großen Schiff, Schub- und Schleppverband oder Schwimmkörper oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, insbesondere bei starkem Eisgang, die Annahme einer oder mehrerer Personen für die Lotsung oder die Inanspruchnahme von Radarberatung anordnen.

#### § 5

##### Nachweis über Kenntnisse zur Lotsbefreiung

Für die Lotsbefreiung gemäß § 3 Absatz 4 hat die Schiffsführung durch eine Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und je nach Bedarf einem praktischen Teil, ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. die für den Hamburger Hafen geltenden Rechtsvorschriften,

2. Meldepflichten und Verkehrsvorschriften im Hamburger Hafen,
3. die Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz im Hamburger Hafen, deren Betonung und Befeuerung, Durchfahrthöhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke sowie Abmessungen der zu passierenden Schleusen,
4. das Verhalten unter besonderen Umständen.

#### § 6

##### Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung nach § 5 wird von einem durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Ausschuß besteht aus der Leitung des Oberhafenamtes, einem Mitglied der Hafenslotsbrüderschaft Hamburg sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Prüfungen finden je nach Bedarf statt.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann den Zeitpunkt der Wiederholung abweichend festlegen und die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen, zum Beispiel dem Nachweis bestimmter Streckenkenntnisse im Hafen, abhängig machen.

#### § 7

##### Bört- und Schiffslisten

(1) Die Hafenslotsbrüderschaft hat nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind insbesondere einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege,
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

#### § 8

##### Durchführung der Hafenslotsstätigkeit

(1) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen haben jede Lotsung durchzuführen, für die sie bestimmt sind.

(2) Die für die Lotsung zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommene oder am vereinbarten Ort bereitstehende Person braucht nicht länger als 1 Stunde zu warten, wenn sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert.

(3) Eine Lotsung kann wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweisen oder die Besatzung nicht ausreichend oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. die Schiffsführung oder deren Vertretung infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,

2. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind, oder
3. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden sind.

## § 9

## Eingeschränkte Lotstätigkeit

(1) Wer erstmals für den Hafendienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

im ersten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 100 Metern oder einer größten Breite von bis zu 15 Metern, im zweiten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 120 Metern oder einer größten Breite von bis zu 18 Metern,

im dritten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 21 Metern,

im vierten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,

im fünften halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 170 Metern oder einer größten Breite von bis zu 28 Metern,

im sechsten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite über alles von bis zu 32 Metern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 200 Metern weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt erfordern.

(3) Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 300 Metern oder einer größten Breite von 45 Metern und mehr dürfen erst nach dem vierten Lotsjahr gelotet werden.

## § 10

## Fürsorgepflicht der Schiffsführung

(1) Wird eine Person des Hafendienstes während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muß die Schiffsführung das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch ausreichende Verminderung der Fahrt und andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffsführung hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gemäß Kapitel V Regel 17 SOLAS (International Convention on the Safety of Life at Sea) auszubringen. Sie hat für eine ausreichende Bewachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit der Person des Hafendienstes auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen.

(2) Kann die Person des Hafendienstes, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord gehen oder kann sie bei der Lotsreviergrenze nicht ausgeholt werden, so soll die Schiffsführung ihr für die Dauer des Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen und sie verpflegen.

## § 11

## Hafendienstpapiere

Lotsenausweis und eine Ausfertigung der Hafendienstordnung sowie des Hafendiensttarifs sind im Dienst mit sich zu füh-

ren. Der Schiffsführung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 12

## Unterrichtung der Schiffsführung

Der Hafendienst soll soweit erforderlich, die Schiffsführungen über alle die Schifffahrt im Hafendienstrevier betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die zollrechtlichen, gesundheits-, schiffahrts- und hafenzollrechtlichen Vorschriften unterrichten.

## § 13

## Unterrichtung des Hafendienstes und Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Hafendienst an Bord gekommen ist, hat die Schiffsführung ihn unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Hafendienst hat sich vor seiner Tätigkeit in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.

(2) Bevor der Lotsdienst beendet ist, ist die von der Aufsichtsbehörde für das Hafendienstwesen zugelassene Lotsbescheinigung mit allen erforderlichen Eintragungen zu versehen. Die Schiffsführung und der Hafendienst haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Unterschrift der Schiffsführung nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift durch den Hafendienst. In diesem Fall ist in die Lotsbescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Wird der Hafendienst, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, von der Schiffsführung entlassen (§ 7 Hafendienstgesetz in Verbindung mit § 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung vom 13. September 1984 — Bundesgesetzblatt I Seite 1214 —, zuletzt geändert am 15. Juli 1994 — Bundesgesetzblatt I Seiten 1554, 1558 —), so hat er sich die Entlassung schriftlich von der Schiffsführung oder dessen Vertretung in der Lotsbescheinigung bestätigen zu lassen.

(4) Hat eine entgegen § 2 Absatz 4 nicht rechtzeitig abbestellte Person für den Lotsdienst den Weg zum Schiff vergeblich gemacht, so ist dies nebst angefallenen Wartezeiten von der Schiffsführung, hilfsweise von der Lotsenbrüderschaft, in der Lotsbescheinigung zu bestätigen.

(5) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsstation oder einer anderen von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle abzuliefern.

## § 14

## Meldungen

(1) Der Hafendienst hat der Aufsichtsbehörde Mängel an Schiffen und der Ausrüstung, andere Beobachtungen, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, sowie jeden folgenreichen Unfall unverzüglich von Bord des geloteten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, zu melden.

(2) Über jeden Unfall des geloteten Schiffes hat die Person des Hafendienstes unverzüglich einen Unfallbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Hafendienstgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Hafenslotsdienst nicht rechtzeitig anfordert oder bei der Hafenslotsdienstanforderung die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht richtig macht,
2. entgegen § 3 der Pflicht, den Hafenslotsdienst anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
3. in der Erklärung nach § 3 Absatz 3 Buchstaben a und c unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. der Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 4 eine oder mehrere Personen zum Zweck der Lotsung anzunehmen oder Radarberatung in Anspruch zu nehmen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 seiner Pflicht zur Lotsung nicht nachkommt,
6. nach der ersten Bestallung zum Hafenslotsdienst größere Schiffe lotst als nach § 9 zulässig,
7. in § 10 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen unterläßt,
8. entgegen § 11 ein dort bezeichnetes Hafenslotspapier nicht mit sich führt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,
9. entgegen § 13 Absatz 1 den Hafenslotsdienst nicht umfassend oder nicht unverzüglich unterrichtet,
10. entgegen § 13 Absätze 2 bis 4 Eintragungen in die Lotsbescheinigung oder die Bestätigung richtiger Eintragungen unterläßt,
11. entgegen § 14 Absatz 1 Mängel des Schiffes und seiner Ausrüstung sowie andere Beobachtungen oder einen fol-

gensweren Unfall nicht unverzüglich meldet oder entgegen § 14 Absatz 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich anfertigt und der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.

#### § 16

##### Übergangsregelung

(1) Schiffe, die nach der bisherigen Fassung der Hafenslotsordnung nicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes verpflichtet waren, aber nach dieser Verordnung annahmepflichtig wären, bleiben noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreit, wenn ihre Kiellegung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erfolgte.

(2) Schiffe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 3 Absatz 2 der Hafenslotsordnung in der bisher geltenden Fassung von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes befreit sind, bleiben befreit, solange sie die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hafenslotsordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189) außer Kraft.



Artikel 2  
Verordnung  
zur Änderung der Hafenslotsenausbildungs-  
und Ausweisordnung

Auf Grund von § 3 Nummer 3 und § 6 des Hafenslotsengesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird verordnet:

Die Hafenslotsenausbildungs- und Ausweisordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch die Bezeichnung „§ 10“ ersetzt.
2. In den Anlagen A und B werden jeweils die Wörter „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsbehörde“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1995.

**Druckfehlerberichtigung**

In der Anlage zu § 1 Nummer 3 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401) muß der zu der Gebührenklasse 052 gehörende Gebührensatz statt „719,28“ richtig **„719,58“** lauten.

---

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.